

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 27. September 2002 beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

(beschlossen bzw geändert in den Vertreterversammlungen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages am 23. Jänner 1987, 21. September 1990, 9. Oktober 1993, 25. September 1998 und am 21. September 2001), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 6 Abs 1 lautet nunmehr wie folgt:

Im Falle seiner Verhinderung hat der Präsident einen Präsident-Stellvertreter mit seiner Vertretung zu beauftragen. Geschieht dies nicht, dann vertritt den Präsidenten der an Jahren älteste Präsident-Stellvertreter.

Angefügt wird § 6 Abs 4, der lautet wie folgt:

Der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidentenrates einem Mitglied einer Rechtsanwaltskammer bestimmte Aufgabenbereiche unter seiner Verantwortung übertragen.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident

Kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 2. Oktober 2002.